



## **Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum Diskussionsentwurf des BMJV**

### **Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts**

#### **A. Vorbemerkung**

Die Initiative Urheberrecht begrüßt die Absicht des BMJV, die DSM-Richtlinie zügig umzusetzen. Wir hätten es allerdings bevorzugt, wenn im „Diskussionsentwurf“ neben den angesprochenen und nachstehend kommentierten Regelungen auch die erforderlichen Änderungen des Urhebervertragsrechts vorgelegt worden wären. Diese sind mindestens ebenso dringlich wie die nun vorgelegten Umsetzungsvorschriften. Unseres Erachtens entsteht durch die vorgenommene Aufteilung ein Ungleichgewicht im Gesetzgebungsprozess, wenn die Besserstellung wichtiger Kulturunternehmensgruppen der Verbesserung der Situation der professionell Kreativen einseitig vorgezogen wird.

Die Initiative Urheberrecht hat dem BMJV bereits im November 2019 ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Art. 18 - 22 vorgestellt. Es wäre daher ohne weiteres möglich gewesen, die Vorschläge in diesem Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Die Initiative wird ihre Vorschläge zeitnah öffentlich machen, um jedenfalls die aus unserer Sicht notwendige Ausgewogenheit im Gesetzgebungsverfahren zu unterstreichen.

#### **B. Text – und Data-Mining / §§ 44 b und § 60 d ff.**

##### a.

Die das Text und Data Mining betreffenden Formulierungen der Richtlinie in Art. 2, 3 und 4 sehen eine Vergütungspflicht für die im Rahmen des Text und Data Mining genutzten Werke, die urheberrechtlichem Schutz unterliegen, nicht ausdrücklich vor. Sie folgen damit im Wesentlichen den Regelungen des deutschen Rechts, das allerdings in § 60 h eine angemessene Vergütung für eine Vielzahl entsprechender derartige Nutzungen vorsieht.

Wir sind wegen der derzeitigen Regelung in § 60 h der Auffassung, dass es dem eingangs beschriebenen Ziel der Richtlinie, Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Vergütung der Urheber\*innen\* zu ergreifen, dienen und dem deutschen Rechtsverständnis entsprechen würde, wenn eine Vergütungspflicht, beschränkt auf die Nutzung geschützter Werke, ausdrücklich im Umsetzungsgesetz enthalten wäre. Dies gilt insbesondere für die Nutzung im Rahmen des kommerziellen Text und Data Mining nach § 44b. Insoweit besteht aus Sicht der Initiative kein nachvollziehbarer Grund, eine Vergütung für Urheber nicht vorzusehen. Der Erwägungsgrund 17 der Richtlinie steht der Vergütungspflicht jedenfalls nicht entgegen. Die Initiative Urheberrecht fordert daher, § 44 b um eine Vergütungspflicht zu ergänzen. Letzteres gilt auch für eine Nutzung auf der Grundlage von § 60 d. Es ist zweifelhaft, ob die im ErwGr. 17 getroffene Annahme, den Rechteinhabern

entstehe nur ein minimaler Schaden durch wissenschaftliches Text und Data Mining, zutrifft. Zumal der Richtliniengeber nur „möglicherweise“ von dieser Annahme ausgeht. Die Initiative ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag zu § 60 h Abs. 2 Nr. 3 (neu) gestrichen werden sollte.

Unter dieser Voraussetzung sollte schließlich die Einschaltung der jeweiligen Verwertungsgesellschaften vorgesehen werden, um den Abschluss von Gesamtverträgen zwischen Nutzern und Urhebern sowie Rechtsinhabern zu erleichtern.

b.

Wir halten es darüber hinaus unbedingt für erforderlich, z.B. in Bezug auf Art. 3 Abs. 2 festzulegen, dass besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Urheber, deren Werke genutzt werden dürfen, zu legen ist und verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie. Bei § 60 d Absatz 1 Ref-E könnte es sich daher empfehlen, nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „und des Abschnitts 4 Unterabschnitt 2“ einzufügen.

**C. Verlegerbeteiligung - § 63 a Abs.2, § 27 VGG, § 140 VGG**

a. Grundsatz

Die Initiative stimmt der Absicht des Gesetzgebers zu, die Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen entsprechend der deutschen Rechtstradition auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Die gemeinsame Partizipation der Urheber und Verleger an solchen Ansprüchen war in der Vergangenheit kulturwirtschaftlich auch für die Urheber sinnvoll und kulturpolitisch hilfreich. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen traditionell und unabhängig von neuen technologischen Voraussetzungen Urheber und Verleger in den meisten Fällen partnerschaftlich zusammenwirken. Dieses gemeinsame Handeln wird auch in der Zukunft wertvoll sein, etwa im Hinblick auf die Chancen und Herausforderungen, die durch neue digitale Verwertungen entstehen. Wenn Urheber und Verleger in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften die Chancen, die sich bieten, auf der Grundlage gemeinsam gewonnener Erfahrungen bei der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen in Zukunft nutzen, bieten sich Synergieeffekte sowohl für Urheber und Rechtsinhaber als auch für Nutzer von digitalen Angeboten.

b. Verlegerbegriff

Die Initiative schlägt vor, in der Formulierung klarstellend zu verdeutlichen, das unter dem in § 63 a erwähnten Begriff des Verlegers nur Einzelpersonen und Unternehmen fallen, die tatsächlich Druckerzeugnisse oder digitale Verlagsobjekte herstellen und deren ökonomischen Erfolg fördern, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen unternehmerischen Verwertungstätigkeiten im Bereich der Werkvermittlung, etwa durch Agenturen, deutlich auszuschließen.

c. Verteilungsschlüssel (§ 27 Abs. 2 Satz 2 VGG)

Die Initiative Urheberrecht begrüßt ausdrücklich, dass die Beteiligung der Verleger an der angemessenen Vergütung der Urheber der Höhe nach begrenzt wird. Eine Mindestbeteiligung der Urheber in Höhe von zwei Dritteln an den Einnahmen erscheint noch angemessen. Die gesetzliche Festlegung der Mindestbeteiligung zugunsten der Urheber vermeidet überflüssige Quotendiskussionen und schafft eine sichere Rechtsgrundlage auf der Basis der Angemessenheit. Die Initiative geht auch davon aus, dass damit einhergehend die bisherigen Verteilungsschlüssel nicht zum Nachteil der Urheberseite verändert werden.

d. Inkrafttreten (§ 140 VGG)

Wir sind der Auffassung, dass die Übergangsregelung verdeutlichen sollte, dass die Neuregelung ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt, sich dann jedoch auch auf solche Werke bezieht, die schon vor der Novellierung des UrhG in Bezug auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Verwaltung durch Verwertungsgesellschaften unterlagen.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass der Termin des Inkrafttretens auch dann verbindlich sein sollte, wenn sich die Beschlussfassung des Gesetzgebers zu anderen Bestandteilen der DSM – Richtlinie aus anderen Gründen verzögern sollte. Schließlich sollte Art 3 (Inkrafttreten) nochmals überprüft werden. Die Initiative bezweifelt, dass Art 26 Abs. 2 ein Inkrafttreten vor dem 07.06.2021 ausschließt.

**D. Leistungsschutzrecht der Presseverleger**

a. Keine Teilhabe der Verleger an der Privatkopie-Vergütung - § 87 i

Auch Presseverleger sind Verleger im Sinne des § 63 a. Insofern besteht unter den Voraussetzungen des § 63 a ein Beteiligungsanspruch an den Privatkopieerlösen.

Es muss aber sichergestellt werden, dass nicht aufgrund des Verweises in § 87 i aus dem Leistungsschutzrecht zusätzlich ein weiterer eigener Beteiligungsanspruch der Presseverleger an den Erlösen aus Privatkopie gefordert wird.

Zwar würde es wohl bereits an einem Eingriff in ein Ausschließlichkeitsrecht fehlen, da nach § 87g Abs. 2 Nr. 1 die private und nichtkommerzielle Nutzung bereits vom Anwendungsbereich des Presseverlegerleistungsschutzrechtes ausgeschlossen ist, doch sollte dies noch ausdrücklich klargestellt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Eine zusätzliche Beteiligung an den Privatkopieerlösen stünde auch in keinem Zusammenhang mit der Nutzung durch Suchmaschinen, die das neue Leistungsschutzrecht regeln soll.

b. Beteiligung der Urheber - § 87 k

Die Initiative Urheberrecht ist der Auffassung, dass keine Gründe dafür bestehen, dass der Gesetzgeber beim Presseverlegerleistungsschutzrecht darauf verzichtet, entsprechend seiner Formulierung zu § 27 Abs. 2 Satz 2 VGG (oben 3 c) eine Definition der Angemessenheit der Vergütung der Urheber festzulegen. Dies umso mehr, als die Möglichkeit besteht, dass wie in der Vergangenheit unterschiedliche Verwertungsgesellschaften den Anspruch wahrnehmen bzw. Urheber und Verleger vertreten werden.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb angemessen, wenn in einer entsprechenden Formulierung im VGG eine Beteiligung der Urheber in der Höhe von mindestens 50 % festgelegt werden würde.

Darüber hinaus würden wir es sehr begrüßen, wenn die Wahrnehmung des Anspruchs der Urheber auf angemessene Vergütung verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet würde. Damit könnte vermieden werden, dass mangels ausreichender urhebervertragsrechtlicher Regelungen die Wahrnehmung des Anspruchs auf Vergütung zum Nachteil der Urheber durch Verleger in Standardverträgen oder AGB ermöglicht wird, ohne dass die Weiterleitung dieser Vergütung an die Urheber gesichert ist.

Berlin, 31.1.2020

Prof. Dr. Gerhard Pfennig  
Sprecher der Initiative Urheberrecht

\* In der Folge wird, der besseren Lesbarkeit wegen, nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich sind immer Urheber\*innen, Künstler\*innen, Nutzer\*innen, Produzent\*innen etc. gemeint.

### **Initiative Urheberrecht**

**In der Initiative arbeiten über 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen vertreten.**

#### Rückfragen und Kontakt:

Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung | Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin  
+49 (0)160 90 95 40 16 | [katharina.uppenbrink@urheber.info](mailto:katharina.uppenbrink@urheber.info) | [www.urheber.info](http://www.urheber.info)